

Satzung der SKFH

Vom 01.06.1999

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes den Namen „Studentenschaft der Katholischen Fachhochschule Mainz e. V.“ (SKFH e.V.) und hat seinen Sitz in Mainz.

§ 2 Zwecke und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuervergünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist insbesondere:

- (1) Vertretung hochschulpolitischer, fachlicher, wirtschaftlicher und sozialer Interessen der studierenden Vereinsmitglieder
- (2) Stellungnahme zu hochschulpolitischen Fragen
- (3) Beratung und Hilfe bei der Durchführung des Studiums
- (4) Schulungs- und Bildungsangebote
- (5) Förderung der kulturellen Angelegenheiten der Studierenden
- (6) Pflege des Studierenden-Sports
- (7) Pflege überregionaler und internationaler Kontakte mit anderen Studierenden
- (8) Vertretung der Interessen und Belange insbesondere der ordentlichen studentischen Mitglieder

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der SKFH kann jede/r eingeschriebene Student/in der Katholischen Fachhochschule Mainz werden.
- (2) Es gibt die Ordentliche Mitgliedschaft und die Ruhende Mitgliedschaft. Die Ehrenmitgliedschaft ist der Ordentlichen Mitgliedschaft gleichgestellt, soweit nichts anderes ausdrücklich formuliert ist.

- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft erfolgt durch eine Beitrittserklärung, die, auch mündlich, gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied abgegeben werden muß.
- (4) Durch den Beitritt wird die Satzung anerkannt.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, der Beitragszahlung nachzukommen.
- (6) Die Mitgliedschaft ruht, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 15. November bzw. 15. Mai des laufenden Jahres entrichtet wurde. Die ruhende Mitgliedschaft endet, soweit der Beitrag nachentrichtet wird. Hierüber ist das Mitglied nachweispflichtig. Zum Nachweis genügt bei Barzahlung der Vermerk im Studentenausweis bzw. bei Überweisung die Vorlage des von der Bank bestätigten Überweisungsträgers.
- (7) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (8) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit durch eine Erklärung gegenüber einem Mitglied des engen Vorstands möglich. Eine Rückzahlung des Beitrages ist ausgeschlossen.
- (9) Die Mitgliedschaft erlischt mit der Exmatrikulation oder der Ausschließung des Mitgliedes. Näheres regelt die Geschäftsordnung der SKFH.
- (10) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
- (11) Ein Mitglied kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Zur Durchführung und Finanzierung seiner Aufgaben erhebt der Verein einen Mitgliedsbeitrag, der pro Semester entrichtet wird. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Geschäftsordnung der SKFH geregelt.
- (2) Eine Änderung des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch die Mitgliederversammlung (MV). Sie wird im folgenden Semester wirksam.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag kann aus sozialen Gründen durch den Vorstand im Einzelfall ermäßigt, gestundet oder erlassen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Vereinsrechte haben nur Ordentliche- und Ehrenmitglieder.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat die Pflicht und das Recht, an den Aufgaben der Studierendenvertretung mitzuarbeiten und die Interessen des Vereins wahrzunehmen.

- (3) Ordentliche Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand Anträge zu unterbreiten.
- (4) Alle Studierenden sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 7 Geschäftsordnung

- (1) Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung; diese führt die Satzung näher aus.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann mit absoluter Mehrheit der anwesenden Ordentlichen Mitglieder die Geschäftsordnung in geheimer Abstimmung ändern.

§ 8 Organe der SKFH

Organe der SKFH sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlußfassendes Organ.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied des Vereins hat in der MV Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
- (3) Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der MV bedürfen, sofern diese Satzung keine anderen Regelungen trifft, der einfachen Stimmenmehrheit.
- (4) Die MV ist hochschulöffentlich. Der Beschluß über den Ausschluß der Öffentlichkeit bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Gäste können vom Vorstand eingeladen werden. Alle Teilnehmenden haben Rederecht.
- (5) Die Beschlußfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (6) Der Vorstand ist an die Beschlüsse und Weisungen der MV gebunden.
- (7) Über den Verlauf einer jeden MV ist von einem ordentlichen Mitglied, welches von dem Vorstandsmitglied, das die Versammlung leitet, bestimmt wird, ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Dieses muß von dem Vorstandsmitglied, das die Versammlung leitet, und von der /dem Protokollanten/in unterschrieben werden.

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens zweimal pro Semester einberufen. Die Einberufung hat mindestens eine Woche vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand am studentischen Aushang der Katholischen Fachhochschule Mainz hochschulöffentlich zu erfolgen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentlich MV muß auf Antrag des Vorstands oder auf Antrag von 5% der ordentlichen Mitglieder einberufen werden.
- (2) Der Antrag ist schriftlich und mit Begründung dem Vorstand zu stellen und muß die Namen aller Antragsteller/innen enthalten.
- (3) Der Vorstand hat die außerordentliche MV, innerhalb von sieben Vorlesungstagen nach Eingang des Antrags beim Vorstand, einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens zwei Vorlesungstage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich am studentischen Aushang der Katholischen Fachhochschule Mainz hochschulöffentlich zu erfolgen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlußfassung über die Geschäftsordnung und deren Änderung.
- (2) Beschlußfassung über die Durchführung der Fachhochschultage.
- (3) Finanzkontrolle des Vorstandes.
- (4) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes.
- (5) Erteilung der Entlastung.
- (6) Konstruktiver Mißtrauensantrag gegen Vorstandsmitglieder.
- (7) Bildung von Arbeitskreisen, Ausschüssen und Referaten.
- (8) Entgegennahme von Tätigkeitsberichten der Arbeitskreise, Ausschüsse und Referate.
- (9) Weisungen und Empfehlungen an den Vorstand im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben.
- (10) Wahl des Vorstandes.
- (11) Wahl zweier Kassenprüfer/innen für das Rechnungsjahr.
- (12) Ernennung von besonders verdienstvollen Personen zu Ehrenmitgliedern.
- (13) Beschlußfassung über eingegangene Anträge.
- (14) Verabschiedung von Resolutionen.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der ersten und zweiten Vorsitzenden sowie dem/der Geschäftsführer/in (engerer Vorstand). Dem/der ersten und zweiten Vorsitzenden sowie dem/der Geschäftsführer/in obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt. Ferner gehören dem Vorstand noch fünf weitere Beisitzer/innen an, welche den engeren Vorstand bei seiner Arbeit unterstützen.

- (2) Darüber hinaus können an den Vorstandssitzungen die Vertreter/innen der Arbeitskreise, Ausschüsse und Referate beratend teilnehmen.
- (3) Die Vertretungsmacht des engeren Vorstandes ist in der Weise beschränkt, daß bei Rechtsgeschäften von mehr als DM 2000 (i.W. Zweitausend) oder mehr als EUR 1000 (i.W. Eintausend) verpflichtet ist, die Zustimmung des gesamten Vorstandes einzuholen.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung durch geheime Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gewählt.
- (5) Vorstandsmitglieder des Vereins können ordentliche Mitglieder, nicht jedoch Personen mit ruhender- oder Ehrenmitgliedschaft werden.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von einem Jahr gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Wahl.
- (7) Ein Vorstandsmitglied kann seinen Rücktritt gegenüber dem Vorstand erklären. In diesem Fall soll in der nächsten MV für den Rest der laufenden Amtsperiode ein Ersatzmitglied gewählt werden.
- (8) Bei einem konstruktiven Mißtrauensvotum gilt Ziff. (7) entsprechend.
- (9) Der bisherige Vorstand hat die Pflicht, den neuen Vorstand in seine Aufgaben einzuführen.

§ 14 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand ist verantwortlich für die Leitung des SKFH im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der MV.
- (2) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der/dem 1. oder 2. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der/dem Geschäftsführer/in, einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Die Vorstandsmitglieder haben an den Sitzungen teilzunehmen.
- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die des/der 2. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin.
- (4) Die Sitzungen werden von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (5) Die Vorstandssitzungen sind hochschulöffentlich. Der Beschluß über den Ausschluß der Öffentlichkeit bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (6) Über den Verlauf jeder Sitzung ist von einem Vorstandsmitglied, welches von dem Vorstandsmitglied, das die Sitzung leitet, bestimmt wird, ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Dieses muß von dem Vorstandsmitglied, das die Sitzung leitet, und von der/dem Protokollanten/in unterschrieben werden.

§ 15 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Der Vorstand legt nach Ablauf eines Geschäftsjahres der MV seinen Haushaltsbericht vor. Das Geschäftsjahr beginnt mit der Wahlperiode des Vorstandes und endet mit dessen Entlastung.
- (2) Der/die Geschäftsführer/in ist für die Buch- und Kassenführung und die Vermögensverwaltung zuständig.
- (3) Der engere Vorstand ist befugt, Kassenanordnungen zu treffen.
- (4) Die Kassenprüfer/innen prüfen mit Ablauf des Geschäftsjahres die Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der MV zu berichten.

§ 16 Grundsatzabstimmungen

- (1) Grundsatzabstimmungen erfolgen schriftlich und geheim.
- (2) Grundsatzabstimmungen sind nur durch andere Grundsatzabstimmungen zu ändern oder rückgängig zu machen.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied kann einen Antrag auf Grundsatzabstimmung stellen. Stimmen 50% der anwesenden ordentlichen Mitglieder auf einer MV dem Antrag auf eine Grundsatzabstimmung zu, muß diese durch den Vorstand herbeigeführt werden. Dazu muß der Gegenstand der Abstimmung auf der MV zur Diskussion gestellt werden. Die Grundsatzabstimmung kann dann frühestens nach zwei, spätestens nach fünf Vorlesungstagen nach der Antragstellung auf einer MV erfolgen.
- (4) Gegenstand der Grundsatzabstimmungen sind insbesondere:
 - 4.1 Satzungsänderungen
 - 4.2 Beschlüsse hinsichtlich der Mitgliedschaft in studentischen Zusammenschlüssen
 - 4.3 Auflösung des Vereins
 - 4.4 Durchführung von Aktionstagen
- (5) Grundsatzabstimmungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.
- (6) Über den Verlauf jeder Grundsatzabstimmung ist von einem Vorstandsmitglied, welches von dem Vorstandsmitglied, das die Grundsatzabstimmung leitet, bestimmt wird, ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Dieses muß von dem Vorstandsmitglied, das die Grundsatzabstimmung leitet, und von der/dem Protokollanten/in unterschrieben werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Grundsatzabstimmung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Hochschulgesellschaft forum sociale Mainz e.V., Saarstraße 3, 55122 Mainz. Sollte das forum sociale e.V. zum

Zeitpunkt der Auflösung der SKFH nicht mehr bestehen, ist das Vereinsvermögen einer anderen gemeinnützigen Organisation zuzuführen. Die auflösende MV entscheidet hierüber.